

39C - BESONDERE VEREINBARUNGEN ZUR ÄRZTE-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

In Erweiterung der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB/EHVB 2004) sowie der Klausel 39N gilt folgender Deckungsumfang vereinbart.

Mitversicherte Personen

Die persönliche Schadenersatzpflicht des nichtärztlichen Personals in der Ordination des Versicherungsnehmers gilt subsidiär mitversichert, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Notarztstätigkeiten

Schadenersatzverpflichtungen aufgrund Notarztstätigkeiten und Notfallmedizin in Österreich gelten mitversichert; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

Haus- und Grundbesitz

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für die ärztliche Praxis und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherten benützt werden.

Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist für folgende Risiken getroffen:

- Heizöltanks mit einem Fassungsvermögen bis zu 20.000 l und
- Kleingebinde bis zu einer Gesamtmenge von maximal 2.000 kg/l

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 150.000,-.

Reine Vermögensschäden

Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden gelten bis EUR 50.000,-, auch für Gutachtertätigkeit, mitversichert.

Anordnungsrisiko

Das Anordnungsrisiko an ärztliches und nichtärztliches Personal gilt mitversichert. Das Anordnungsrisiko als angestellter Arzt einer Krankenanstalt, wenn sich der Versicherungsnehmer zu der Krankenanstalt in einem Dienstverhältnis befindet oder er als ständig bestellter Konsiliararzt tätig ist, gilt mitversichert.

Privathaftpflichtrisiko

Die Privathaftpflichtversicherung für den versicherten Arzt (Abschnitt B, Ziffer 16 EHVB) gilt subsidiär, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, mitversichert.

Turnusarzt

Subsidiär mitversichert gilt die persönliche Schadenersatzpflicht des Turnusarztes in der versicherten Praxis, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Mietsachschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten unbeweglichen Sachen, sofern Schadenersatzforderungen des Gebäudeeigentümers bzw. Regressforderungen des Gebäudeversicherers gestellt werden (Mietsachschäden).

Behandlung von Angehörigen

Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 gilt die Behandlung von Angehörigen mitversichert.

Hausapotheke

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung von Hausapotheken.

Nachdeckung

Bei Ordinationsschließung/Beendigung der ärztlichen Tätigkeit und dem damit verbundenen Wegfall des versicherten Risikos sowie bei Kündigung durch den Versicherer gemäß Art. 12, Pkt. 2.2 AHVB gilt eine Nachdeckung abweichend von Klausel 39N wie folgt vereinbart:

Versichert gelten sämtliche während der Laufzeit der Nachdeckung eingetretenen Schäden, sofern diese auf eine ärztliche Heilbehandlung während der Laufzeit des Versicherungsvertrages bei der Donau zurückzuführen sind.

Außerdem gilt die "Erste Hilfe"-Leistung nach Beendigung der beruflichen Tätigkeit mitversichert.

Der Deckungsumfang entspricht dem letztgültigen Stand der Polizze.

Der Versicherer leistet für alle innerhalb der Nachdeckung eingetretenen Versicherungsfälle höchstens einmal die versicherte Pauschalversicherungssumme des Vertrages.

Die Dauer der Nachdeckung beträgt 30 Jahre ab Ordinationsschließung/Beendigung der ärztlichen Tätigkeit.

Als Obliegenheit im Sinne des Art. 6 VersVG wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen im Sinne des § 51 ÄrzteG aufbewahrt und im Versicherungsfall dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Wrongful-life, birth, conception-Klausel

Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche wegen ungewollter Schwangerschaft oder wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, sind wie Personenschäden zu behandeln. Für solche Unterhaltsansprüche gilt der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt der Geburt als eingetreten.

Karenzierte Ärzte

Bei Inanspruchnahme der vergünstigten Prämie für karenzierte Ärzte bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das „ärztliche Restrisiko“ (Erste-Hilfe-Leistungen, Behandlungen in Notfällen sowie gelegentliche Behandlung im Bekanntenkreis) sowie geringfügige freiberufliche Tätigkeit (jedoch ohne Praxisvertretung und ohne operative Tätigkeit).